

1x1 der Tierversicherung zu Paratuberkulose

Was ist Paratuberkulose?

Die Paratuberkulose (Para-Tb), auch „**Johne'sche Krankheit**“ genannt, ist als ansteckende bakterielle Erkrankung des Darmtraktes seit mehr als 100 Jahren bekannt. Auslöser der Krankheit ist das Mycobacterium paratuberculosis (MAP). Infizierte Tiere zeigen lange Zeit keine Krankheitssymptome und sind nur schwer zu ermitteln. Dadurch ist es schwierig, die Krankheit zu bekämpfen.

Der Erreger vermehrt sich nur im Tier, kann aber in Kot und Wasser mehr als ein Jahr überleben. Nur durch die Paratuberkulose-freie Kälberaufzucht ist es möglich, die Krankheit unter Kontrolle zu bringen. Die Kälber sind im ersten Lebensjahr für eine Paratuberkuloseansteckung sehr anfällig. Wenn es gelingt, die Kälber während dieser Zeit Paratuberkulosefrei zu halten, ist der erste Schritt im Kampf gegen diese schwerwiegende Erkrankung getan. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Aufzuchtkälber bis zum Alter von einem Jahr von den älter als zwei Jahre alten Rindern strikt getrennt werden, da die Tiere ab einem Alter von zwei Jahren als Ausscheider des Erregers auftreten können. Das Bundesministerium für Verbraucherschutz hat hierzu eine Leitlinie für den Umgang mit der Paratuberkulose herausgegeben.

Warum ist Paratuberkulose immer wieder in aller Munde?

Die Paratuberkulose gehört zu den meldepflichtigen Tierkrankheiten und ist in Deutschland flächendeckend verbreitet. Bisher ist die Paratuberkulose nicht heilbar. Ein systematisches obligates Bekämpfungsverfahren gibt es bislang nicht. Nachgewiesen wurde die Tierkrankheit bei Rindern, Schafen, Ziegen,

Rot- und Rehwild. Jährlich werden ca. 350 Fälle von Rinder-Paratuberkulose bekannt. Seit vielen Jahren wird in Wissenschaftskreisen über einen Zusammenhang zwischen Paratuberkulose und der Morbus Crohn Erkrankung beim Menschen spekuliert. Auslöser hierfür war der im August 1998 geführte Nachweis von MAP in pasteurisierter Milch und der in 2004 geführte Nachweis vom MAP im Blut von Morbus-Crohn-Patienten.

Zahlt die Tierseuchenkasse?

Da es sich bei der Paratuberkulose nicht um eine anzeigenpflichtige Tierseuche handelt, besteht kein gesetzlicher Beihilfeanspruch gegenüber der Tierseuchenkasse. Die niedersächsische Tierseuchenkasse z. B. finanziert auf freiwilliger Basis die Untersuchung von Proben im Labor oder die Probennahme von Sammelmilch und Einzelmilchproben durch den Milchkontrollverband. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Betriebe sich freiwillig bereit erklären, für einen Zeitraum von 5 Jahren die strikten Maßnahmen der Paratuberkuloseverordnung penibel zu befolgen.

Ist die Paratuberkulose in der Ertragsschadensversicherung (EVT) mitversichert?

Bei der Paratuberkulose handelt es sich um eine meldepflichtige Erkrankung. Sie ist daher lediglich in der Tarifvariante EVT-Premium („Krankheitsdeckung“) versichert.

Für die betroffenen Betriebe entstehen hohe wirtschaftliche Schäden: einerseits durch die eigentlichen Tierverluste selbst, andererseits vor allem durch eine verminderte Milchleistung, eine höhere Krankheitsanfälligkeit der betroffenen Tiere, verbunden mit insgesamt hohen Tierarztkosten.